



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG

zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung am 15. Juni 2012 entsprochen wurde. Allerdings galten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Nummer 5.3.3 Kodex) und dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Nummer 5.4.3, Satz 1 Kodex). Die Gründe für die Abweichungen ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären weiterhin, dass danach den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den Ausnahmen zu den Nummern 5.1.2, Absatz 2, Satz 3, 5.4.1, Absatz 2, Satz 1 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder), 5.3.2, Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses), 5.3.3 (Nominierungsausschuss), 5.4.1, Absätze 4 bis 6 (Offenlegungen bei Wahlvorschlägen), 5.4.2 (Nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat angehören.) 5.4.3, Satz 1 (Wahl zum Aufsichtsrat als Einzelwahl), 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung), 5.5.3, Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen wurde und wird.

Eine Altersgrenze für Organmitglieder halten Vorstand und Aufsichtsrat für nicht angemessen. Die Fähigkeit, ein Unternehmen erfolgreich zu führen oder den Vorstand als Aufsichtsrat in der erforderlichen Form bei der Geschäftsführung zu überwachen entfällt nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Hinzu kommt, dass die Festlegung einer Altersgrenze auch diskriminierend sein kann.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nach der Empfehlung aus der Nummer 5.3.2, Satz 3 u.a. „unabhängig“ sein. Das Fehlen der empfohlenen Unabhängigkeit könnte sich möglicherweise aus der Mitgliedschaft des Prüfungsausschussvorsitzenden im Vorstand der Volkswagen AG und Porsche Automobil Holding SE herleiten lassen. Diese Tätigkeiten begründen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder einen Interessenkonflikt noch beeinträchtigen sie die Arbeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Da der Begriff der Unabhängigkeit innerhalb des Kodex nicht eindeutig definiert ist, wird die Abweichung rein vorsorglich erklärt.

Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern.

Hinsichtlich der Empfehlung in Nummer 5.4.1 Absätze 4 bis 6 zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer



Abgrenzung unklar. Eine Abweichung wird daher rein vorsorglich erklärt, wobei sich der Aufsichtsrat bemühen wird, der Empfehlung aus dem Kodex gerecht zu werden.

Nummer 5.4.2, Satz 3 des Kodex enthält die Empfehlung, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch eine höhere Zahl ehemaliger Vorstandsmitglieder bei den bestehenden Mehrheitsverhältnissen nicht dazu führt, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß beraten und überwacht wird. Hinzu kommt, dass durch eine rein zahlenmäßige Begrenzung von ehemaligen Vorstandsmitgliedern wertvolle Expertise verloren gehen kann. Aus diesen Gründen wird eine Abweichung erklärt. Ungeachtet dessen wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen stets darauf achten, dass die Anzahl ehemaliger Mitglieder des Vorstands im Aufsichtsrat eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands nicht beeinträchtigen wird.

Listenwahlen sind durchaus üblich bei demokratischen Abstimmungen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die aktuelle Vergütungsregelung in § 16 der Satzung der AUDI AG für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine erfolgsorientierte Komponente enthält, die auch auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der Empfehlung aus Nummer 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 des Kodex und der noch nicht geklärten Reichweite einer erfolgsorientierten Vergütungskomponente in Bezug auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung erklären Vorstand und Aufsichtsrat die Abweichung rein vorsorglich.

Nach gerichtlichen Entscheidungen im vergangenen Jahr herrscht Unsicherheit über den erforderlichen Umfang der vom Kodex empfohlenen Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Aus diesem Grund erklären Vorstand und Aufsichtsrat rein vorsorglich die Abweichung von dieser Empfehlung. Ungeachtet dessen wird der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte informieren.

Seit dem 23. November 2009 wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen ein Abfindungs-Cap vereinbart und damit ab diesem Zeitpunkt der Nummer 4.2.3 Absätze 3 und 4 Kodex für Neuverträge entsprochen. Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von dieser Neuregelung unberührt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner heutigen Sitzung die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Damit wird ab diesem Zeitpunkt der neuen Empfehlung aus Nummer 5.4.1 Kodex entsprochen.

Ingolstadt, den 29. November 2012

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Für den Vorstand:

Rupert Stadler